



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/30/4

ORIGINAL: französisch

DATUM: 29. Januar 1992

0053

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

### Dreissigste Tagung

Genf, 8. und 9. April 1992

#### GEBUEHREN IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung (24. und 25. Oktober 1991) beschloss der Rat, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) die Frage der Gebühren in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung erörtern sollte, und zwar insbesondere die heutige Relevanz der Empfehlung über Gebühren betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, die zuletzt am 17. Oktober 1980 abgeändert wurde, sowie die Auswirkungen der Ungleichheiten zwischen den einzelnen nationalen Gebührensätzen auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung, einschliesslich der Frage, ob es angebracht wäre, dass die UPOV Empfehlungen hierüber ausarbeitet (siehe Absatz 21 des Dokuments C/25/12). Die oben erwähnte Empfehlung ist in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

2. Der Ausschuss hat bereits auf seiner neunundzwanzigsten Tagung (21. und 22. Oktober 1991) diese und benachbarte Fragen erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass es nicht notwendig ist, die Empfehlung zu revidieren, weil diese eine Auswegsmöglichkeit [bezüglich der Richtgebühr für die Prüfung der wichtigsten Arten] enthält (siehe Absatz 27 des Dokuments CAJ/29/7).

3. Die Ungleichheiten zwischen den Gebührensätzen ergeben sich im wesentlichen aus:

i) den Grundsätzen über die Kostendeckung der Sortenschutzämter (Eigenfinanzierung oder finanzielle Unterstützung);

ii) den Ungleichheiten in der wirtschaftlichen Entwicklung und in der Kaufkraft der Währungen (siehe insbesondere Absatz 26 des Dokuments CAJ/29/7).

4. Unter Berücksichtigung des Ausmasses dieser Ungleichheiten regt das Verbandsbüro an, dass der Ausschuss eine Aenderung der Empfehlung wie folgt prüfen möge:

i) Trennung der Entgelte in bezug auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung von den nationalen Gebührensätzen und Festsetzung (sowie periodische Anpassung) dieser Entgelte

a) entweder in der UPOV

b) oder durch zweiseitige Verhandlungen zwischen den Parteien einer Zusammenarbeitsvereinbarung;

ii) Streichung der Richtgebühr für die Prüfung der wichtigsten Arten.

5. Aufgrund der Entscheidungen des Ausschusses wird das Verbandsbüro revidierte Fassungen der Empfehlung und der Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten\* vorbereiten.

6. Dem Ausschuss wird anheimgegeben, über die in Absatz 4 oben aufgeführten Anregungen Stellung zu nehmen.

[Anlage folgt]

---

\* Deren Artikel 7 Absätze (1) bis (3) lauten wie folgt:

"(1) Das anfordernde Amt zahlt dem prüfenden Amt einen Betrag in Höhe der vollen Prüfungsgebühr, die erhoben worden wäre, wenn eine Anmeldung für die in der Prüfung befindliche Sorte zum gleichen Zeitpunkt in dem Land des prüfenden Amtes eingereicht worden wäre.

(2) Findet Artikel 5 Absatz (2) Anwendung [gibt es keine frühere Anmeldung mehr und wird die Prüfung für eine der Vertragsparteien fortgesetzt], so entspricht der zu zahlende Betrag dem Unterschied zwischen der vollen Prüfungsgebühr und der Prüfungsgebühr, die für die frühere Anmeldung erhoben worden ist oder erhoben wird.

(3) Ist jedoch die volle Prüfungsgebühr für eine frühere Anmeldung erhoben worden oder wird sie erhoben, so wird stattdessen eine Verwaltungsgebühr erhoben, die der Empfehlung des Rates der UPOV entspricht oder zwischen den zuständigen Aemtern durch Schriftwechsel vereinbart wird."

## ANLAGE

**EMPFEHLUNG ZUR FRAGE DER GEBUEHREN,  
DIE SICH AUF DIE ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRUEFUNG BEZIEHEN**

vom Rat auf seiner vierzehnten ordentlichen Tagung angenommen

Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,

Kraft Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Uebereinkommen" bezeichnet),

Im Hinblick auf Artikel 30 Absatz (2) des Uebereinkommens,

Im Hinblick auf die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung, die bereits zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten geschlossen worden sind,

In der Erwägung, dass es äusserst wichtig ist, dass sich die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf ein einheitliches und klar umrissenes System von Gebühren und Entgelten stützt,

In der Erwägung, dass die Erfahrung, die im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarungen erworben wurde, es wünschenswert erscheinen lässt, den vom Rat während seiner siebten ordentlichen Tagung im Oktober 1973 angenommenen Beschluss in Gebührenfragen (Dokument UPOV/C/VII/23) durch folgende Empfehlung zu ersetzen,

Empfiehlt den Verbandsstaaten, ihre nationale Sortenschutzgesetzgebung oder -praxis auf der einen Seite und die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der anderen Seite in Uebereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen auszugestalten oder abzuändern.

1. Uebernimmt das Amt eines Verbandsstaats ("Amt B") einen Prüfungsbericht, den das Amt eines anderen Verbandsstaats ("Amt A") für Zwecke seines eigenen Verfahrens oder eines Verfahrens vor einem dritten Amt ausgearbeitet hat, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein festes Entgelt in Höhe eines Betrags, der rund 350 Schweizer Franken entspricht.

b) Im Staat des Amtes B wird der Anmelder, der um Schutz für die Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht,

i) von der Zahlung der Prüfungsgebühr befreit und

ii) mit einer Verwaltungsgebühr belastet, die wenigstens dem in Unterabsatz a) oben erwähnten Entgelt entspricht.

2. Führt Amt A auf Verlangen des Amtes B die Prüfung durch, so gilt folgendes:

a) Amt B zahlt an Amt A ein Entgelt, das der in Betracht kommenden Prüfungsgebühr entspricht, die im Staat des Amtes A erhoben wird;

b) Im Staat des Amtes B wird von dem Anmelder, der um Schutz für diese Sorte nachsucht, auf die sich der Prüfungsbericht bezieht, ein Betrag erhoben, der so weit wie möglich dem in Unterabsatz a) erwähnten Entgelt entspricht.

3. Die Verbandsstaaten setzen für eine normale Prüfungsdauer von zwei Jahren oder Vegetationsperioden wenigstens für die wichtigsten Gattungen und Arten eine Richtgebühr fest, die ungefähr 1 350 Schweizer Franken entspricht, sofern nicht besondere Gründe die Festsetzung eines unterschiedlichen Gebührenniveaus rechtfertigen.

[Ende des Dokuments]